

Merkblatt zur Hundesteuer

Hinweise für die Anmeldung:

[
Wichtig:	Jede Hundehaltung muss grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen	
	nach Erhalt des Hundes angemeldet werden, auch wenn evtl.	
	Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe (z.B. Jagdhund, Blindenhund)	
	vorliegen.	
Hundehalter/-in:	Hundehalter/-in ist der-/diejenige, der/die einen Hund in seinem/ihrem	
	Haushalt aufgenommen hat und überwiegend für den Hund	
	verantwortlich ist. Minderjährige können keine Hunde anmelden. Hier	
	ist der/die Erziehungsberechtigte der/die Hundehalter/-in.	
Geburtsdatum des	Die Angaben sind für den Beginn der Steuerpflicht bei neugeborenen	
Hundes:	Hunden wichtig. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Monat,	
Tidildoo!	in dem dieser drei Monate wird. Der Hund muss innerhalb von 2	
	Wochen nachdem der Hund drei Monate geworden ist beim Steueramt	
	angemeldet werden.	
Datum der	Hier ist das genaue Datum anzugeben, an dem der Hund im Haushalt	
Anschaffung:	aufgenommen wurde. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines	
Anschanung.	,	
	Quartals, so muss die volle Steuer für das laufende Quartal entrichtet	
	werden.	
	Beispiel: Der Hund wird am 16.08. aufgenommen, die Steuer muss ab	
	dem 01.07. (Beginn des 3. Quartals) entrichtet werden.	
	Ziehen Sie mit Ihrem Hund in die Gemeinde, so tragen Sie bitte auch	
	das Datum Ihrer Ummeldung in das Formular ein. Hier gibt es folgende	
	Möglichkeiten:	
	1. Sie melden sich zu Beginn eines neuen Quartals um (z.B.	
	02.07.) und haben Ihren Hund in der alten Gemeinde bereits zum	
	30.06. abgemeldet. In diesem Fall muss die Steuer ab dem 01.07.	
	entrichtet werden.	
	2. Sie melden sich im Laufe eines Quartals (z.B. 20.08.) um und	
	Ihr Hund wird zum 31.08. in der alten Gemeinde abgemeldet. In	
	diesem Fall muss die Steuer ab dem 01.10. (= neues Quartal)	
	entrichtet werden.	
Halten mehrerer Hunde	Wenn im Haushalt noch weitere Hunde gehalten werden, müssen	
in einem Haushalt	der/die Hundehalter/-in(nen) namentlich sowie die dazugehörige	
	Nummer der Hundesteuermarke angegeben werden.	
	Wichtig: Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als	
	gemeinsam gehalten.	
	gomenous gonanom	

Steuerbescheid	Nach Bearbeitung der Hundesteueranmeldung wird die		
	Steuerveranlagung im Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf		
	durchgeführt und der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugesandt.		
	Damit die Zustellung des Steuerbescheides immer gewährleistet ist,		
	achten Sie bitte darauf, dass Sie dem Steueramt bei einem Umzug		
	innerhalb der Gemeinde Ihre neue Anschrift mitteilen. Nutzen Sie hierfür		
	das Formular "Hundesteuer Adressänderung".		

Hinweise für die Abmeldung/Ummeldung:

Hundehalter	Der/die Hundehalter/-in(nen) muss/müssen den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er veräußert, gestorben, abgegeben oder nach dem Wegzug aus dem Gemeindegebiet beim Steueramt der Gemeinde abmelden. Wird der Hund an eine andere Person abgegeben, muss zusätzlich die Anschrift des/der neuen Hundehalters/-in angegeben werden. In jedem Fall ist die Steuermarke zurückzugeben. Ausnahme: Erfolgt die Abgabe des Hundes innerhalb des Gemeindegebietes, so können Sie die Hundesteuermarke an den/die neue(n) Hundehalter/-in weitergeben. Nutzen Sie hier bitte das Formular "Hundesteuerummeldung".
-------------	---

Ende der Steuerpflicht	Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Hund
	abgegeben wird oder stirbt.
	Beispiel: Der Hund verstirbt am 11.10., die Steuerpflicht endet zum
	31.12. (= Ende des Quartals)

Hinweise zur Hundesteuermarke:

Hundesteuermarke	Die Hundesteuermarke ist sichtbar am Halsband zu tragen. Sofern die Anmeldung persönlich vorgenommen wird, wird die Hundesteuermarke bereits bei der Anmeldung ausgehändigt. In allen anderen Fällen wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid versandt oder kann persönlich beim Steueramt abgeholt werden. In Ausnahmefällen kann die Hundesteuermarke auch separat versandt werden.
	Bei Verlust muss der Halter beim Steueramt eine Ersatzmarke anfordern. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 5,00 €.

Hundesteuersätze/Fälligkeit:

Jahressteuersätze:	1. Hund	60, € p.a.
	2. Hund	125, € p.a.
	3. Hund und jeder weitere Hund	175, € p.a.
Fälligkeit:	Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05.,	
	15.08 und 15.11. zu entrichten.	
	Um keinen Fälligkeitstermin zu versäumen, empfehlen wir Ihnen, der	
	Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.	

Kontaktdaten:

Steueramt der	Sachbearbeiterin: Sabine Nagel	
Gemeinde	Zimmer 1.13	
Kleinblittersdorf	Rathausstraße 16-18	
	66271 Kleinblittersdorf	
	Tel.: 06805/2008-204	
	E-Mail: s.nagel@kleinblittersdorf.de	
	Fax: 06805/2008-388	